

Fachbeiträge Januar 2026

Keine Revision trotz neuer Schätzung

In einem Steuerfall wurde der Wert einer Liegenschaft von der Steuerbehörde festgelegt. Nachträglich wurde die Immobilie neu geschätzt, weil ein Neubau entstanden war. Die neuen Werte lagen unter den ursprünglich berechneten. Die Eigentümer verlangten deshalb eine Revision der früheren Steuerveranlagung.

Das Gericht hielt jedoch fest, dass neue Schätzungen oder Bewertungen grundsätzlich keine neuen Tatsachen im Sinne des Revisionsrechts darstellen. Sie rechtfertigen also normalerweise keine nachträgliche Änderung einer bereits rechtskräftigen Steuerveranlagung. Die Beschwerde der Eigentümer wurde deshalb abgewiesen. (Quelle: BGE 9C_210/2025 vom 24.10.2025)

Ist eine Ladestation für Elektroautos abzugsfähig?

Die Kosten für die Installation einer Ladestation für Elektroautos sind in vielen Kantonen steuerlich abzugsfähig, allerdings unter bestimmten Bedingungen:

Als werterhaltende Massnahme: Wenn die Ladestation im Rahmen von Renovationen oder energetischen Verbesserungen installiert wird, können die Kosten oft als Unterhaltskosten für Liegenschaften vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Energetische Sanierung: Einige Kantone und der Bund fördern Massnahmen zur Energieeffizienz. Ladestationen gelten häufig als Teil solcher Massnahmen.

Nicht abzugsfähig als Privatanschaffung: Wenn die Ladestation rein für den privaten Gebrauch ohne Bezug zur Liegenschaft installiert wird, ist sie in der Regel nicht abzugsfähig.

In einigen Kantonen ist die Voraussetzung, dass es sich um eine **bidirektionale Anlage** handelt. Also eine Anlage, die nicht nur dem Betanken des Fahrzeugs dient, sondern in eine Photovoltaik-Lösung für die Liegenschaft eingebunden ist, bei der die Autobatterie auch als Energiespeicher genutzt werden kann.

Da die Regelungen kantonal unterschiedlich sind, lohnt es sich, die kantonalen Steuerinformationen zu prüfen.

Gewinnausschüttung bei der AG und der GmbH

AG und GmbH dürfen ihren Gewinn nicht vollständig frei ausschütten. Das Schweizer Aktienrecht schreibt vor, dass vor einer Gewinnausschüttung zwingend Reserven zu bilden sind. Diese dienen dem Gläubigerschutz und der finanziellen Stabilität des Unternehmens.

Zunächst ist der gesetzliche Reserveanteil zu berücksichtigen: Fünf Prozent des Jahresgewinns müssen der gesetzlichen Gewinnreserve zugewiesen werden, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des einbezahlten Aktien- bzw. Stammkapitals erreicht. Erst der danach verbleibende Gewinn ist grundsätzlich ausschüttungsfähig.

Zusätzlich können die Statuten oder die Generalversammlung die Bildung freiwilliger Reserven beschliessen. Auch diese reduzieren den Gewinn, der als Dividende ausbezahlt werden darf.

Entscheidend ist somit nicht der ausgewiesene Jahresgewinn, sondern der bilanzielle Gewinn nach Reservenbildung. Eine Ausschüttung entgegen diesen Vorgaben kann zu Rückforderungspflichten und haftungsrechtlichen Konsequenzen führen.

Feiertag zählt bei Fristberechnung

Ein Ehepaar aus dem Kanton Thurgau reichte eine Beschwerde gegen einen Steuerentscheid einen Tag zu spät ein. Sie dachten, die Frist beginne erst nach den Feiertagen zu laufen, doch das Bundesgericht stellte klar: Für den Start der Frist spielt es keine Rolle, ob der erste Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Wer sich verzählt, verliert. (*Quelle: 9C_431/2025 vom 2.9.2025*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.